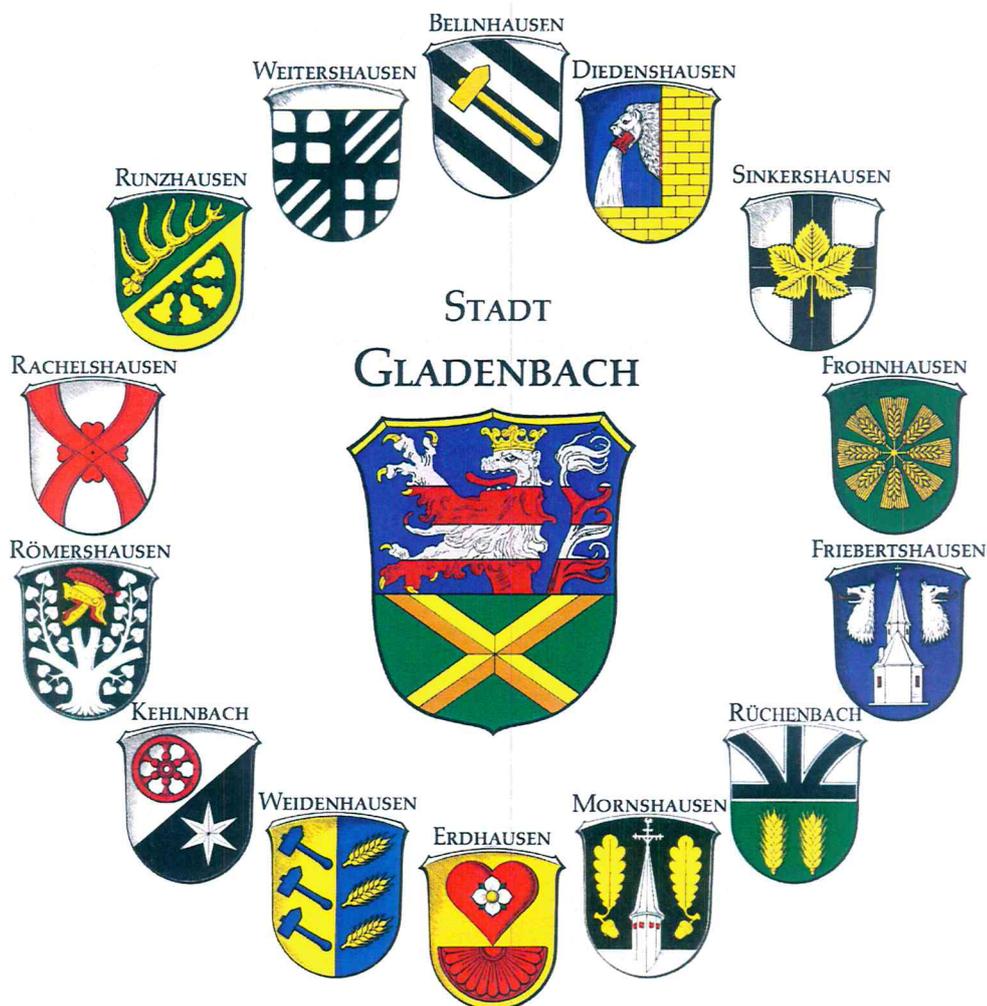


Bürgermeister der Stadt Gladenbach

Dienstanweisung „Presse- und Medienarbeit der Feuerwehr Gladenbach“





Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Auskunftsberechtigte.....	3
2. Einschränkungen bei der Öffentlichkeitsarbeit	4
3. Verhalten von Nicht-Auskunftsberechtigten	5
4. Jahreshauptversammlungen	5
Verteilerkreis	6
Dienstliche Anweisung.....	6



1. Auskunftsberechtigte

Auskünfte an Presse- und Medienvertreter, an die Bevölkerung und sonstige Instanzen werden ausschließlich durch folgende Funktionsträger – bei Anwesenheit in folgender Reihenfolge - gegeben:

- **den Bürgermeister**
- **ein vom Magistrat bestellter Vertreter der Gesamteinsatzleitung**
- **ein Mitglied der Leitung der Feuerwehr**
(Stadtbrandinspektor, 1. Stellvertreter im Amt, 2. Stellvertreter im Amt)
- **einen bestellten Feuerwehr-Pressesprecher**
- **den Wehrführer oder Stellvertreter (bei Übungen und Ausbildungsveranstaltungen)**
- **den Fachgebietsleiter Medien- und Öffentlichkeitsarbeit (bei der Betreuung des Internetauftritts z. B. Homepage oder in Sozialen Netzwerken)**

Bestellter Feuerwehr-Pressesprecher ist, wer hierzu vom Magistrat der Stadt Gladenbach bestellt worden ist.

Im Einzelfall können die oben genannten Funktionsträger weitere geeignete Personen explizit mit dieser Aufgabe betrauen. Solche Aufträge erlöschen mit Erledigung des Einzelfalls.



2. Einschränkungen bei der Öffentlichkeitsarbeit

Bei Ereignissen von hohem öffentlichem Interesse ist eine Presseauskunft mit der Gesamteinsatzleitung und mit den anderen beteiligten Organisationen wie z.B. Polizei, Rettungsdienst abzustimmen.

Weiterhin ist eine detaillierte Abstimmung immer bei folgenden Einsätzen notwendig:

- **Einsätze, die ausschließlich im privaten Bereich stattfinden
(nicht in der Öffentlichkeit wahrnehmbar sind)**
- **Einsätze im Zusammenhang mit suizidalen Handlungen**
- **Beteiligung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens**
- **Ereignisse von hoher politischer Brisanz**
- **Schadensereignisse mit mehr als zehn Verletzten oder zwei Toten**

Einschränkungen bestehen immer, wenn „Gefahr im Verzug“ oder aus „ermittlungstaktischen Gründen“ erhebliche Nachteile zu befürchten sind, die vor dem Recht auf Informationen überwiegen.



3. Verhalten von Nicht-Auskunftsberichtigte

Feuerwehrdienstleistenden (außer den zuvor genannten Funktionsträgern) ist es untersagt, bei Einsätzen Informationen an die Medienvertreter weiterzugeben.

Diese sind höflich und in geeigneter Weise an die zuvor genannten Funktionsträger zu verweisen.

Es ist nicht erlaubt, Medienvertreter der Einsatzstelle zu verweisen, es sei denn, sie behindern durch ihr Verhalten die einsatztaktischen Maßnahmen oder bringen sich oder andere in Gefahr.

Um ein einheitliches Aussagebild zu erreichen, wird der zuständige Pressesprecher über jegliche getätigte Informationen an die Medien umgehend informiert, sofern sie von anderen Funktionsträgern gegeben wurden.

Feuerwehrdienstleistenden (außer den zuvor genannten Funktionsträgern) ist es untersagt, bei Einsätzen/dienstlichen Veranstaltungen Film-, Bild- und/oder Tonaufnahmen mit privaten Aufnahmegeräten (z. B. Smartphones) anzufertigen und Informationen mit dienstlichem Bezug (dazu zählen auch Bild-, Film und/oder Tonaufnahmen) auf elektronischem Wege, z. B. in sozialen Netzwerken, per „WhatsApp“ o. ä. zu verbreiten.

4. Jahreshauptversammlungen

Im Rahmen von Jahreshauptversammlungen darf der Stadtbrandinspektor oder sein Stellvertreter im Amt für die Gesamtfeuerwehr einen Tätigkeitsbericht abgeben.

Gleiches gilt für Wehrführer oder deren Stellvertreter im Amt für deren jeweilige Abteilung und für Fachgebietsleiter für Ihr jeweiliges Fachgebiet.



Verteilerkreis

- Diese Anweisung wird veröffentlicht
- Die Weitergabe ist nur als Gesamtschriftstück zulässig. Auszüge sind nicht allein geltend.
- Diese Anweisung wird initial und bei Änderungen an folgenden Personenkreis übermittelt:
 - o Gemeindevorstand / Magistrat
 - o Leitung der Feuerwehr
 - o Wehrführungen
 - o Fachgebietsleiter
 - o FB Gefahrenabwehr LK MR BID
- Diese Anweisung wird veröffentlicht auf dem Cloud-Server der Stadt Gladenbach (*Wehrführungen/ Dienstanweisungen*)
- Sowie an alle Wehrführungen und Fachgebietsleiter per E-Mail verteilt.

Dienstliche Anweisung

Für die Richtigkeit, Freigabe des Inhalts und für die Anweisung an die Feuerwehr der Stadt Gladenbach ergeht diese Dienstanweisung bis auf Weiteres

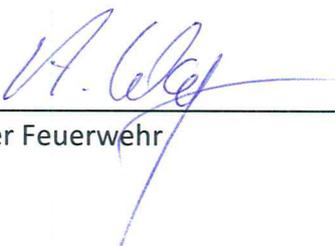
Gladenbach den 02.09.19



Bürgermeister

Zur Kenntnis genommen,

Gladenbach den 04.09.19



Leiter der Feuerwehr